

zu den Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und zu den Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit geben wir die Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bekannt. Diese gelten ab dem 7. November 2007. Die Texte finden Sie unten abgedruckt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice unter den Telefonnummern 0 22 61/9 76 44 40 und 0 22 61/3 00 33 80 oder per E-Mail an dialog@aggerenergie.de oder verbrauchsabrechnung@aggerenergie.de.

Ergänzende Bedingungen der AggerEnergie GmbH (AggerEnergie) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind – soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern – der AggerEnergie schriftlich mitzuteilen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen

- 2.1 AggerEnergie kann den Kunden mit der Zusendung einer Ablesekarte zur Ablesung der Messeinrichtungen auffordern. Mit Einverständnis des Kunden kann die Aufforderung zur Ablesung auch auf elektronischem Wege z. B. per E-Mail erfolgen. In diesen Fällen hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen der AggerEnergie mitzuteilen. Teilt der Kunde AggerEnergie den Ablesestand nicht innerhalb von 2 Wochen mit, ist AggerEnergie berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- 2.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bei der AggerEnergie, hat dies schriftlich zu erfolgen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. AggerEnergie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleich bleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchsänderung zu berücksichtigen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder
b) Banküberweisung zu leisten

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto
Mahnung	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang	30,00 €	30,00 €
Unterbrechung der Versorgung (inkl. Nachinkassogang)	40,00 €	40,00 €
Wiederherstellung der Versorgung – während der üblichen Arbeitszeit 60,00 €		71,40 € *)

*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei Außensperrungen und Wiederherstellung der Versorgung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 7. 11. 2007 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen der AggerEnergie GmbH (AggerEnergie) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind – soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern – der AggerEnergie schriftlich mitzuteilen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen

- 2.1 AggerEnergie kann den Kunden mit der Zusendung einer Ablesekarte zur Ablesung der Messeinrichtungen auffordern. Mit Einverständnis des Kunden kann die Aufforderung zur Ablesung auch auf elektronischem Wege z. B. per E-mail erfolgen. In diesen Fällen hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen der AggerEnergie mitzuteilen. Teilt der Kunde AggerEnergie den Ablesestand nicht innerhalb von 2 Wochen mit, ist AggerEnergie berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- 2.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV bei der AggerEnergie, hat dies schriftlich zu erfolgen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. AggerEnergie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleich bleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchsänderung zu berücksichtigen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder
d) Banküberweisung zu leisten

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto
Mahnung	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang	30,00 €	30,00 €
Unterbrechung der Versorgung (inkl. Nachinkassogang)	40,00 €	40,00 €
Wiederherstellung der Versorgung – während der üblichen Arbeitszeit 60,00 €		71,40 € *)

*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei Außensperrungen und Wiederherstellung der Versorgung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 7. 11. 2007 in Kraft.

Gummersbach, 24. 10. 2007